

Verband Sozialistischer Student\_innen in Österreich – Sektion  
Leoben  
Roseggerstraße 10, 8700 Leoben  
Email: [vsstoe-leoben@vsstoe.at](mailto:vsstoe-leoben@vsstoe.at)



An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per Email: [post.i4@bmwfw.gv.at](mailto:post.i4@bmwfw.gv.at), [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Leoben, 12. Juli 2016

GZ: BMWFW-91.500/0034-I/4/2016

Stellungnahme des VSStÖ Leoben

**Betrifft: Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz über die  
Qualifikationsbezeichnungen "Ingenieurin" und "Ingenieur" (Ingenieurgesetz 2017 -  
IngG 2017)**

Zum vorliegenden Entwurf des Ingenieurgesetzes [BMWFW-91.500/0034-I/4/2016] nimmt  
der Verband Sozialistischer Student\_innen in Österreich – Sektion Leoben (in Folge  
VSStÖ Leoben) wie folgt Stellung:

\*\*\* Zusammenfassung \*\*\*

Prinzipiell begrüßt der VSStÖ Leoben die Weiterentwicklung der  
„Standesbezeichnung“ „Ingenieur\_in“ zur Qualifikationsbezeichnung und damit verbunden  
die Einordnung in den nationalen Qualifikationsrahmen (NQR), sowie die Implementierung  
eines Verfahrens zur Anerkennung informellen Lernens durch die Beurteilung der Praxis  
im Rahmen eines Fachgesprächs.

Eine Zuordnung auf das NQR Qualifikationsniveau 6 ist jedoch strikt abzulehnen und auch  
unverständlich, da dieses Qualifikationsniveau dem Erreichen der Lernergebnisse des  
ersten Studienzyklus (Abschluss eines Bachelorstudiums) entspricht. Die Lernergebnisse  
einer schulischen Vorqualifikation und fachbezogener Praxis sind jedoch nicht mit den  
Lernergebnissen nach Absolvierung eines Bachelorstudiums zu vergleichen. Als Beispiel  
zeigt ein Vergleich der Lernergebnisse eines Ingenieurs\_einer Ingenieurin mit den  
Lernergebnissen eines Bachelorabsolventen\_einer Bachelorabsolventin der Fachbereiche  
technische Chemie oder Maschinenbau, dass Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten  
der Ingenieur\_innen meist schon durch die Lehrveranstaltungen der ersten Semester der  
Bachelorstudien abgedeckt werden.

Die Aufwertung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur\_in“ ist auch gegeben, wenn eine  
Zuordnung zum Qualifikationsniveau 5 (entspricht einem Kurzstudiengang) erfolgt, die  
Beschreibung der erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen gemäß NQR  
(siehe untenstehend) erscheint den Lernergebnissen der schulischen Vorqualifikation und  
fachbezogener Praxis auch angemessener.

Das Ansinnen, die Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur\_in“ auf eine Stufe mit dem Bachelorabschluss zu stellen erinnert zwar sehr an eine „österreichische“ Lösung, kann aber trotz des Ansehens, welches die Qualifikation des\_der „Ingenieur\_in“ genießt in keinem Fall als „best practice“ gesehen werden.

Zu folgenden Punkten müssen wir im Detail Stellung nehmen:

\*\*\* Stellungnahmen im Detail \*\*\*

- § 1: NQR Qualifikationsniveau 6 ist durch NQR Qualifikationsniveau 5 zu ersetzen.

Zum Vergleich siehe Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen:

Qualifikationsniveau 5 beschreibt im Rahmen der **Kenntnisse**: umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse,

**Fertigkeiten**: umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten

und **Kompetenz**: Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten, Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen.

NQR Qualifikationsniveau 6 beschreibt im Rahmen der **Kenntnisse**:

fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen,

**Fertigkeiten**: fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind

und **Kompetenz**: Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten, Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen.

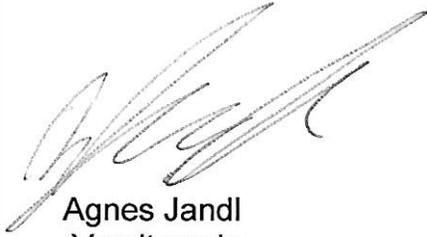
Auch der Dublin-Deskriptor des Niveau 6, siehe Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen spricht gegen die Zuordnung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur\_in“ zum Qualifikationsniveau 6:

„Qualifikationen, die den Abschluss des ersten Zyklus bezeichnen, werden verliehen an Studierende, die in einem Studienfach Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf ihrer generellen Sekundarstufen-Bildung aufbaut und darüber hinausgeht und das sich üblicherweise auf einem Niveau befindet, das, unterstützt durch wissenschaftliche Lehrbücher, zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Studienfach anknüpft; ihr Wissen und Verstehen in einer Weise anwenden können, die von einem professionellen Zugang zu ihrer Arbeit oder ihrem Beruf zeugt, und die über Kompetenzen verfügen, die üblicherweise durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Problemen in ihrem Studienfach demonstriert werden; die Fähigkeit besitzen, relevante Daten (üblicherweise innerhalb ihres Studienfachs) zu sammeln und zu interpretieren, um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale,

wissenschaftliche oder ethische Belange mit berücksichtigen; Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl an Experten als auch an Laien vermitteln können; die Lernstrategien entwickelt haben, die sie benötigen, um ihre Studien mit einem Höchstmaß an Autonomie fortzusetzen.“

- § 3 Abs. 1: „Der Bundesminister“ ist durch „Die Bundesministerin oder der Bundesminister“ zu ersetzen.
- § 3 Abs. 2: „Der Bundesminister“ ist durch „Die Bundesministerin oder der Bundesminister“ zu ersetzen.
- § 4 Abs. 1: „Der Bundesminister“ ist durch „Die Bundesministerin oder der Bundesminister“ zu ersetzen.
- § 4 Abs. 5: „des Bundesministers“ ist durch „der Bundesministerin oder des Bundesministers“ zu ersetzen.
- § 5 Abs. 4: Es erscheint als sinnvoll, die Zertifizierungskommission um ein Mitglied auf drei zu erweitern. Das dritte Mitglied kann seine\_ihre Rolle als Beisitzer\_in wahrnehmen und auf einen fairen Ablauf des Fachgesprächs achten.
- § 5 Abs. 5: Eine detaillierter Regelung des zeitlichen Umfangs des Fachgesprächs, etwa: „Das Fachgespräch dauert mindestens 45 jedoch maximal 90 Minuten“ wäre angebracht. Um Rücksicht auf Praxistätigkeit in internationalen Unternehmen zu nehmen, erscheint das Zulassen von Fachgesprächen in (zum Teil) englischer Sprache als sinnvoll.
- § 5 Abs. 7: Der Urkunde (dem Zertifikat) ist eine Beschreibung der erreichten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen (Diploma Supplement) beizulegen um die Darstellung des Qualifikationsniveaus am (europäischen) Arbeitsmarkt zu erleichtern.
- § 8: Es erscheint als sinnvoll, „anerkannte wissenschaftliche Einrichtung mit Expertise in Forschung und Entwicklung zu Lern- und Qualifizierungsprozessen“ analog zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) § 19 Abs. 1 durch „die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, eine im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierte oder eine andere international anerkannte und unabhängige Qualitätssicherungsagentur“ zu ersetzen. Die Regelmäßigkeit der Überprüfung der Zertifizierungsstellen hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, Qualität und Validierung ist im Ingenieurgesetz zu definieren.
- § 9 Abs. 1: „Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ ist durch „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ und „der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ zu ersetzen.
- § 11 Die Erfassung der Sozialversicherungsnummer erscheint als fragwürdig.
- § 13 Abs. 5: „des Bundesministers“ ist durch „der Bundesministerin oder des Bundesministers“ zu ersetzen.

- § 14: „der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ ist durch „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ und „der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ zu ersetzen.



Agnes Jandl  
Vorsitzende



Ingrid Stadlmayr, BSc  
Politische Sekretärin